

Merkblatt Übersicht Pflichtteilsrecht

Nachfolgend möchte die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg Ihnen eine kurze Übersicht über einen Teilbereich des Pflichtteilsrechts geben:

Das Pflichtteilsrecht stammend aus dem Unterhaltsrecht sorgt für einen Mindestschutz von Abkömmlingen (**Kind, Enkel**), **Ehegatte** und **Eltern** des Erblassers, nach deutschem Erbrecht.

Deutsches Erbrecht ist aber nicht in jedem Fall auf den Nachlass eines deutschen Staatsangehörigen anzuwenden. Die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg berät Sie auch im Bereich des internationalen Erbrechts und dessen pflichtteilsrechtlichen Auswirkungen.

Das **Pflichtteilsrecht** sieht für diese Personen bei

- Enterbung,
- zu geringer Erbeinsetzung
- bei lebzeitigen Schenkungen des Verstorbenen

Zahlungsansprüche gegen den oder die Erben bzw. Beschenkten vor.

Der Pflichtteil ist kein Mindesterbeil am Nachlass und am verschenkten Vermögen des Erblassers, wie beispielsweise in der Schweiz.

Das Pflichtteilsrecht sieht vor, dass ein Pflichtteilsberechtigter im Erbfall bei werthaltigen Nachlässen nicht Nichts bekommt oder zu wenig bekommt, es steht ihm ein Geldanspruch zu.

Hat der Erblasser **weder** ein wirksames **Einzeltestament noch ein ehgemeinschaftliches Testament bzw. Erbvertrag** errichtet, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Gesetzliche Erben, die pflichtteilsberechtigt sind, können Pflichtteilsansprüche in Form von Pflichtteilsergänzungsansprüchen zustehen, wenn der Verstorbene zu seinen Lebzeiten Vermögen verschenkt hat, diese können auch gesetzliche bzw. testamentarische Erben sein.

Liegt ein wirksames **Testament** oder **Erbvertrag vor** (d. h. der Erblasser war testierfähig und nicht durch einen Erbvertrag u. a. gebunden und errichtete formwirksam eine letztwillige Verfügung, welche die Erbfolge regeln und nicht nur Vermächtnisse, Auflagen, Teilungsanordnungen und Testamentsvollstreckung regeln, kommt es nicht zur gesetzlichen Erbfolge, sondern zur testamentarischen Erbfolge.

Grundsätzlich muss ein privatschriftliches **Testament** von dem **Erblasser persönlich, von Hand geschrieben** (also nicht mit Schreibmaschine oder PC!) und **unterschrieben** werden. Nur dann liegt ein formgültiges wirksames Testament vor.

Für **Ehegatten** gibt es eine **Ausnahme** von dieser Formvorschrift:
es reicht aus, wenn **einer** der **Ehegatten** **eigenhändig** den gemeinsamen letzten Willen **niederschreibt** und dieses gemeinschaftliche Testament dann **von beiden Ehegatten unterschrieben** wird.

Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können kein gemeinsames "Testament" errichten.

Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft muss **jeder Partner** ein **eigenes Testament** errichten, also zwei Einzeltestamente.

Das Berliner Testament ist ein gemeinschaftliches **Ehegattentestament**, bei dem sich die **Ehegatten gegenseitig auf den Tod des Erstversterbenden als Erben** einsetzen und zugleich **bestimmen, wer nach dem Tod des zweitversterbenden Ehegatten erben** soll. Dies ist eine der schlechtesten erbrechtlichen Regelungen. Die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg warnt vor derartigen Testamenten und deren Folgen.

Die Eltern haben sich im Rahmen des Berliner Testaments gegenseitig als Erben eingesetzt. Die gemeinsamen Abkömmlinge sollen erst nach dem Tod des zweiten Elternteils erben.

Jeder Abkömmling, soweit er keine Pflichtteilsverzichtsabgabe hat, hat nach dem **Tod des erstversterbenden Elternteils Pflichtteilsansprüche**.

Dies kann dann zu Liquiditätsschwierigkeiten beim überlebenden Ehepartner führen, gerade dann wenn der Nachlass „immobilienlastig“ ist.

Bei geringen Renteneinkünften des überlebenden Ehepartners kann die Kreditaufnahme zur Tilgung der Pflichtteilslast schwierig werden.

Die Erbfälle von Vater und Mutter des Kindes sind getrennt zu betrachten:
laut Testament **erbt** das **Kind** beim Tod des **ersten Elternteils nichts** und kann damit seinen **Pflichtteil verlangen**.
die im gemeinsamen Testament festgelegte Erbfolge für den zweiten Todesfall ändert daran nichts.

Für die pflichtteilsberechtigten Abkömmlinge besteht die reelle Gefahr bei einem Berliner Testament völlig leer auszugehen.

Vertraut das pflichtteilsberechtigte Kind darauf, nach dem Tod des zweiten Elternteils Erbe zu werden, bestehen mehrere **erhebliche Unsicherheitsfaktoren**:

- Der überlebende Ehegatte **verbraucht** sein **gesamtes Vermögen** (Pflegefall, Luxusreisen).
- Der **überlebende Elternteil** ist unter Umständen berechtigt, das **Testament zu ändern** wenn in der letztwilligen Verfügung sich ein Abänderungsvorbehalt befindet.
- **Der überlebende Ehegatte heiratet erneut, sodass das Ehegattentestament anfechtbar wird.**

- Ein pflichtteilsberechtigtes Kind sollte sich sehr gut überlegen, ob es auf die Einforderung seines Pflichtteils beim ersten Erbfall verzichtet!
- Der überlebende Ehegatte nimmt eine Adoption vor, so dass das Ehegattentestament anfechtbar ist.

Die Eltern können testamentarisch nicht verhindern, dass ihre Kinder bereits beim Tod des erstversterbenden Elternteils den Pflichtteil geltend machen

Die Abkömmlinge sind in ihrer Entscheidung völlig frei.

Ein Kind wird auf die Geltendmachung seines Pflichtteils regelmäßig nur dann verzichten, wenn es entweder moralisch oder wirtschaftlich sinnvoll ist.

Für die Entscheidung des Abkömmling ist unter anderem maßgeblich:

Bindungswirkung eines Ehegattentestaments, vorzeitige (lebzeitige) Übertragungen, Abschluss eines Erbvertrages, Gestaltung Vor- und Nacherbschaft u. a.

In **Ehegattentestamenten** finden sich häufig sog. Pflichtteil – Strafklauseln um die Abkömmlinge zubewegen, dass **sie** ihren **Pflichtteil** beim Tod des erstversterbenden Ehegatten **nicht einfordern**, weil sie es für wirtschaftlich sinnvoll halten, beim Tod des zweiten Elternteils Erbe zu werden.

Diese sind zum **Beispiel** so formuliert:

"Sollte eines unserer Kinder nach dem Tode des Erstversterbenden von uns einen Pflichtteilsanspruch gegen den Längstlebenden geltend machen und auch erhalten, soll es auch nach dem Tode des Längstlebenden von uns nur den Pflichtteil erhalten."

Es besteht die Gefahr, dass die **Erbeinsetzung** des gemeinsamen Kindes/der gemeinsamen Kinder **für den zweiten Erbfall widerrufen** wird!

Ob der überlebende Ehegatte an das Testament gebunden ist, kann ein Laie am Wortlaut des Testaments meist nicht erkennen, nicht jede Schlusserbeinsetzung ist wechselbezüglich und bindend..

Auch durch notariellen Erbvertrag oder notarielles Ehegattentestament können die Eltern nicht verhindern, dass beim Tod des erstversterbenden Elternteils von Abkömmlingen Pflichtteilsansprüche geltend gemacht werden

Die **Abkömmlinge können** somit beim Tod jedes einzelnen Elternteils zumindest ihren **Pflichtteil einfordern**.

Wird dabei eine pflichtteilsberechtigten Person, ein Abkömmling (Kind, Enkel), Ehegatte oder Elternteil enterbt oder mit zu wenig bedacht, zu geringe Erbquote, zu geringes Vermächtnis, kann diesen Personen ein **gesetzlicher Pflichtteil** zustehen.

Wenn eine Person **enterbt** wurde, bedeutet dies nur, dass sie **nicht Erbe** werden soll.

Wenn sie zu dem Kreis der pflichtteilsberechtigten Personen gehört, dann steht ihr - gerade aufgrund der **Enterbung** - der **Pflichtteil** zu.

Bei einer **Enterbung** wird eine Person durch Testament oder Erbvertrag **von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen**.

Wenn die von der Erbfolge ausgeschlossene Person zu dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehört, dann stehen ihr - gerade wegen der Enterbung - **Pflichtteilsansprüche** zu.
Eine Enterbung ist aufgrund der Testierfreiheit jederzeit ohne besondere Voraussetzungen möglich.

Pflichtteilsberechtig sind

- die Abkömmlinge (**Kind, Enke**) des Verstorbenen
- die **Eltern**, eheliche, nichteheliche und adoptierte Kinder werden nach dem Gesetz gleich behandelt,
- der **Ehegatte** bzw. der Lebenspartner bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

Demgegenüber sind nicht pflichtteilsberechtig:

- **Geschwister.**
- (nichtehelicher) **Lebensgefährte**

Grundsätzlich haben Kinder des Verstorbenen sowie dessen Ehegatte/eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner stets einen Anspruch auf den Pflichtteil, es sei denn, es liegen Pflichtteilsverzichte vor (bzw. Wegadoptionen).

Bei weiter entfernten Abkömmlingen (Enkel, Urenkel) und den Eltern des Erblassers kommt es darauf an, welche sonstigen Verwandten des Erblassers zum Zeitpunkt seines Todes lebten, beispielsweise Enkel dann, wenn ihre Eltern vorverstorben sind; Eltern des Erblassers sind erst dann pflichtteilsberechtig, wenn der Erblasser keine Abkömmlinge hinterließ.

Der Anspruch auf den "**ordentlichen Pflichtteil**" entsteht mit der Enterbung einer pflichtteilsberechtigten Person (Abkömmlinge, Eltern, Ehegatte bzw. Lebenspartner bei einer eingetragenen gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaft). Eine **Enterbung** kann...

- ausdrücklich im Testament oder per Erbvertrag bestimmt sein, indem der Pflichtteilsberechtigte "**enterbt**" wird oder
- ausschließlich + ausdrücklich **andere** Personen **zu Erben bestimmt** werden und der Pflichtteilsberechtigte damit übergangen wird.

Wenn eine pflichtteilsberechtigten Person zwar als Erbe eingesetzt wurde, die **Erbquote** aber **geringer** ist als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils (z.B. wenn ein Einzelkind eines ledigen/verwitweten Erblassers statt der ihm zustehenden 100 % des Nachlasses nur 45 % erhält). Dann kann der Pflichtteilsberechtigte den Differenzwert als sogenannten Zusatzpflichtteil verlangen, d. h. im Beispielsfall 5 %.

Wurde zu Lebzeiten des Verstorbenen von diesem **Vermögen verschenkt**, kann der Pflichtteilsberechtigte möglicherweise einen **Pflichtteilsergänzungsanspruch** geltend machen.

In diesem Fall erfolgt die Berechnung aus dem "fiktiven Nachlass". Dabei werden die verschenkten Vermögenswerte dem Nachlass hinzugerechnet und auf dieser Basis errechnet sich der Gesamtpflichtteil.

Auch einem Alleinerben, der eine pflichtteilsberechtigte Person ist, kann ein Pflichtteilergänzungsanspruch zustehen, wenn zu Lebzeiten des Erblassers erhebliche Schenkungen stattgefunden haben!

Der gesetzliche **Pflichtteil** ist 50% **des gesetzlichen Erbteils**.

Die Höhe des gesetzlichen Erbteils ist abhängig von der jeweiligen **Familienkonstellation** (Familienstand und Güterstand (Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft) des Verstorbenen, vorhandene Verwandte).

Welcher Bruchteil am Nachlasswert dem Pflichtteilsberechtigten zusteht, hängt von der **Familienkonstellation** ab und von erfolgten ausgleichungspflichtigen Vermögenstransfers.

Entscheidend ist beim verheirateten Erblasser, ob und in welchem **Güterstand** der Verstorbene verheiratet war und welche **nahen Verwandten** (Abkömmlinge und Eltern) vorhanden sind.

Es wird die **gesetzliche Erbquote** ermittelt. Die **Pflichtteilsquote** beträgt hiervon die **Hälfte**.

Beispiel:

gesetzlicher Güterstand

Der verheiratete Erblasser E war mit Ehepartner EP im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet und hinterließ 2 Kinder, K1 und K2. E setzte seinen EP zum Alleinerben ein. Die Pflichtteilsquote von K1 und K2 ist jeweils 1/8.

Fallvariante: Gütergemeinschaft

Die Pflichtteilsquote von K1 und K2 ist jeweils 3/16.

Fallvariante: Gütertrennung

Die Pflichtteilsquote von K1 und K2 ist jeweils 1/6.

Hierin ist Folgendes zu berücksichtigen:

Nur dann, wenn keine Ausstattungen erfolgt sind und auch keine anrechnungspflichtigen Schenkungen kann der Nachlassnettoerwert mit der Pflichtteilsquote errechnet werden.

Die **Höhe des Pflichtteils hängt also davon ab**, ob der Erblasser im **gesetzlichen** Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** verheiratet war oder durch einen notariellen **Ehevertrag** einen **anderen Güterstand** (Gütertrennung oder Gütergemeinschaft) gewählt hat.

Der **eheliche Güterstand des Erblassers** hat **nicht nur** Auswirkung auf die Erbquote und **Pflichtteilsquote des Ehegatten** aus, sondern als Fernwirkung **auch** auf die Erbquote und die **Pflichtteilsquote der Abkömmlinge!**

Um die einzelnen Erbquoten und Pflichtteilsquoten der am Erbfall Beteiligten berechnen zu können, muss in einem ersten Schritt der gesetzliche Erbteil des Ehegatten berechnet werden. Die Höhe des gesetzlichen Erbteils des Ehegatten verändert sich, wie oben dargestellt, je nachdem in welchem Güterstand die Eheleute verheiratet waren und teilweise auch danach wie viele Abkömmlinge der Erblasser hatte.

Beispiel:

Ein Ehepaar hat zwei Kinder. Verstirbt ein Ehepartner und kommt es zur **gesetzlichen Erbfolge**, dann beträgt der **gesetzliche Erbteil** des überlebenden **Ehepartners** ...

- ... beim Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft**: 1/2
- ... beim Güterstand der **Gütertrennung**: 1/3 (bei Kindern ¼)
- ... beim Güterstand der **Gütergemeinschaft**: 1/4

Erst wenn der gesetzliche Erbteil des Ehegatten feststeht, kann der gesetzliche Erbteil und damit auch der gesetzliche Pflichtteil der Verwandten des Verstorbenen (Kinder, Eltern, etc.) berechnet werden.

Wie hoch der zu zahlende Pflichtteil ist, ergibt sich nicht aus der einfachen Multiplikation von **Pflichtteilsquote** und **Nachlasswert**, **sondern es müssen die ausgleichungspflichtigen Vermögenstransfers berücksichtigt werden.**

Der Pflichtteilsanspruch entsteht nicht:

- im Fall eines **Erbverzichts** oder **Pflichtteilsverzichts** durch den Berechtigten, der notariell beurkundet ist oder vor Gericht in einem Prozessvergleich zustande kam,
- im Falle einer wirksamen Pflichtteilsentziehung durch den Erblasser
Dies ist nur unter besonderen, gesetzlich eng geregelten Voraussetzungen möglich, beispielsweise wenn der Pflichtteilsberechtigte den Erblasser vorsätzlich körperlich misshandelt oder die ihm obliegende gesetzliche Unterhaltspflicht böswillig verletzt hat,
- im Falle des Vorliegens eines vor dem 01.04.1998 wirksam zustande gekommenen vorzeitigen Erbausgleichs zwischen Vater und dem nichtehelichem Kind..

Der Pflichtteilsberechtigte wird nicht Erbe, sondern hat lediglich einen **Geldzahlungsanspruch** in Höhe des Pflichtteilswertes gegen den Erben/ oder die Miterben.

Er hat hierbei keinen Anspruch auf konkrete Nachlassgegenstände, noch kann er auf die Verwertung des Nachlasses oder anderer Maßnahmen Einfluss nehmen.

Falls eine pflichtteilsberechtigte Person vom Erblasser als Erbe eingesetzt wurde und der ihr **zugewendete Erbteil niedriger** ist **als** der ihr zustehende **Pflichtteil**, dann hat diese Person einen Anspruch auf den so genannten **Zusatzpflichtteil**.

Der Wert des Zusatzpflichtteils besteht in der Differenz zwischen dem Wert des zugewendeten Erbteils und dem Wert des Pflichtteils.

Bei lebzeitig erfolgten **Schenkungen** des Erblassers sind außerdem **Pflichtteilsergänzungsansprüche** zu berücksichtigen.

Das Pflichtteilsrecht schützt den Pflichtteilsberechtigten mit dem **Pflichtteilsergänzungsanspruch** bei Aushöhlung des Nachlasses durch Schenkungen durch den Erblasser.

Die Schenkung, die zu einer Erhöhung des Pflichtteils in Form des Pflichtteilsergänzungsanspruchs führen soll, muss innerhalb der letzten **10 Jahre** vor dem Tod des Erblassers stattgefunden haben. **Länger zurückliegende Schenkungen** führen nur **dann** zu Pflichtteilsergänzungsansprüchen z.B. wenn die Schenkung an den **Ehegatten** erfolgt ist (die 10-Jahres-Frist beginnt in diesem Fall mit Auflösung der Ehe zu laufen) **oder** wenn sich der Verstorbene ein **Nutzungsrecht** (Wohnungsrecht, Nießbrauch) an der verschenkten Sache **vorbehalten** hat, wobei das zurückbehaltene Wohnungsrecht sich auf mehr als 50% der Fläche beziehen muss.

Hat der Erblasser zu Lebzeiten **Vermögen** (z.B. Geld, Haus, Fahrzeug) **verschenkt**, wird der **Wert der jeweiligen Schenkung** dem tatsächlich vorhandenen **Nachlass hinzugerechnet, wobei der Wert der Schenkung für jedes Jahr, welches zwischen Schenkung und Ableben liegt um 10% reduziert wird (Abschmelzung)**.

Aus dem so ermittelten "fiktiven Nachlass" wird dann der Pflichtteilsergänzungsanspruch berechnet. Der Pflichtteilsergänzungsanspruch kann **zusätzlich zum "ordentlichen Pflichtteil"** verlangt werden.

Auf Erbfälle ab 01.01.2010 ist das sog. **Abschmelzungsmodell** anzuwenden. Die Schenkung wird innerhalb des ersten Jahres vor dem Erbfall in vollem Umfang, innerhalb jedes weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils ein Zehntel weniger berücksichtigt. Bei Schenkungen mit vorbehaltenen Nutzungsrechten kommt es nicht zur Abschmelzung. Bei einer Schenkung an den Ehegatten beginnt die Frist jedoch erst mit Auflösung der Ehe.

Hat der Erblasser zu Lebzeiten **Schenkungen** vorgenommen, so führt dies zu einer Verminderung des Nachlasses und damit konsequenterweise zu einer Reduzierung des ordentlichen Pflichtteils. Der Wert dieser Schenkungen ist zum tatsächlich vorhandenen Nachlass hinzuzurechnen und kann zu einer „**Ergänzung**“ (Erhöhung) des **Pflichtteils**“ führen.

Ein Pflichtteilsergänzungsanspruch ist gegeben, wenn unentgeltliche Vermögenstransfers des Erblassers **Schenkungen** sind und innerhalb der letzten **10 Jahre** vor dem Ableben des Erblassers stattgefunden haben.

Eine Ausnahme gilt für **Schenkungen an den Ehegatten** des Verstorbenen, diese sind auch dann zu berücksichtigen, wenn sie **länger als 10 Jahre** zurückliegen, da die 10-Jahres-Frist hier erst mit der Auflösung der Ehe zu laufen beginnt.

Unentgeltliche Übertragungen unter Ehegatten (sog. **ehebedingte Zuwendungen**) werden im **Pflichtteilsrecht** wie **Schenkungen** behandelt.

Eine Schenkung liegt nicht vor, wenn die Vermögensübertragung auf den Ehegatten entgeltlich erfolgte. Dies ist etwa der Fall, wenn die Übertragung eine objektiv angemessene Gegenleistung darstellt z.B. für geleistete Dienste im Unternehmen des anderen Ehegatten. Die oftmals „schlau“ angedachten Verkäufe deutlich unter dem Marktpreis sind lediglich verkappte Schenkungen und führen trotzdem zu Pflichtteilsergänzungsanspruch.

Unter Umständen hat bei einer länger zurückliegenden Schenkung die 10-Jahres-Frist noch gar nicht zu laufen begonnen z.B. bei vorbehaltenen Nutzungsrechten, Nießbrauch, Wohnrecht,

Die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg prüft, ob Schenkungen als Kaufverträge „getarnt“ werden.

Der Pflichtteil ist mit dem Erbfall zur Zahlung fällig.

Die Nachlasszusammensetzung sowie die Art der Pflichtteilsansprüche spielen dabei keine Rolle. Der Pflichtteilsberechtigte soll so früh wie möglich den Erben mit einer **Mahnung** in Verzug setzen.

Solange die Eltern leben, bestehen **keine Ansprüche** auf **vorzeitige Auszahlung** eines **Pflichtteils**.

Erst **nach dem Tod** des jeweiligen Elternteils können Pflichtteilsansprüche gegenüber dem Erben bzw. den Miterben geltend gemacht werden.

Der **Pflichtteilsberechtigte** und der **Erblasser** können aber jederzeit auf **freiwilliger Basis** eine vertragliche Regelung treffen, d. h. einen notariell beurkundeten **Pflichtteilsverzicht** vereinbaren.

Wenn der Pflichtteilsberechtigte stirbt bevor er seine Pflichtteilsforderung geltend gemacht bzw. erhalten hat, dann geht die Pflichtteilsforderung auf die Erben des Pflichtteilsberechtigten über.

Der Pflichtteilsberechtigte kann seinen entstandenen Pflichtteilsanspruch verkaufen oder auch verschenken.

Ebenso sind die mit dem Pflichtteilsanspruch verbundenen Auskunft- und Wertermittlungsansprüche **abtretbar**.

Eine Abtretung hindert allerdings nicht den Zugriff eines Sozialhilfeträgers.

Der Pflichtteil (Anspruch aus dem realen Nachlass und gegebenenfalls aus dem fiktiven Nachlass) muss von den **Erben** bezahlt werden.

Mehrere **Miterben** haften dem Pflichtteilsberechtigten grundsätzlich als **Gesamtschuldner**. Das bedeutet der Pflichtteilsberechtigte kann entweder von allen Erben gemeinsam Zahlung verlangen oder aber sich einen oder mehrere Erben aussuchen und von diesen die Zahlung verlangen, woher diesem allerdings verschiedene Einreden zustehen.

Auch bei angeordneter **Testamentsvollstreckung** richten sich die Pflichtteilsansprüche gegen die **Erben**.

Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten, wie Auskunft, Wertermittlung und Zahlung, muss der **Testamentsvollstrecker** nicht erfüllen.

Wenn der Pflichtteilsberechtigte wegen seiner Pflichtteilsansprüche, die es durch Urteil hat feststellen lassen, die Zwangsvollstreckung in den Nachlass, d. h. einzelne Nachlassgegenstände betreiben will, muss er zusätzlich **gegen den Testamentsvollstrecker ein Duldungstitel** erwirken.

Der Pflichtteil ist nicht beschränkbar. Der Erblasser kann die Pflichtteilsansprüche nicht dadurch schmälern, dass er den Wert von Nachlassgegenständen festsetzt, bzw. Voraussetzungen festlegt gemäß dieser der Pflichtteilsanspruch zur Auszahlung kommen soll. Der Erblasser kann auch nicht bestimmen, dass der Pflichtteilsberechtigte seine Ansprüche vor dem Schiedsgericht geltend macht, wie erst jüngst vom Landgericht Heidelberg festgestellt wurde.

Ein adoptiertes Kind wird wie ein leibliches Kind behandelt und hat dabei einen Pflichtteilsanspruch. Es ist allerdings zwischen der Minderjährigen und der Erwachsenenadoption zu unterscheiden. An dieser Stelle wird angemerkt, dass zudem eheliche und nichteheliche Kinder gleichgestellt sind.

Einem **Stiefkind** des Verstorbenen steht der **Pflichtteil** nicht zu, dies ist gerade bei Patchworkfamilien zu beachten.

Beispiel: Frau Anna Meier (ledig) mit einem 2 jährigen Kind, heiratet Paul Schmidt. Nach der **Verehelichung führt sie den Namen Anna Schmidt. Das minderjährige Kind kann auf Antrag auch diesen Namen erhalten.**

Die Einbenennung ist von der Adoption eines Kindes (Annahme als Kindes) zu unterscheiden.

Bei der **Einbenennung** erhält das Kind nur den **Ehenamen** des sorgeberechtigten Elternteils. Eine **rechtliche Beziehung** zu dem Ehegatten des sorgeberechtigten Elternteils **entsteht nicht**.

Die **Einbenennung** verleiht dem Kind **keine rechtliche Stellung**, sondern **nur einen neuen Familiennamen**. Pflichtteilsrechtlich ist also die Einbenennung ohne Konsequenz.

Entscheidend für die Möglichkeit den Pflichtteilsanspruch geltend zu machen ist, **ob** das Kind vom Stiefelternteil **adoptiert** worden ist:

- wenn es **adoptiert** wurde hat es **Pflichtteilsansprüche**,
- wenn es **nicht adoptiert** wurde **stehen ihm keine Pflichtteilsansprüche zu**.

Derselbe **Name** kann aber auch von einer **Einbenennung** herrühren, die **keinen Pflichtteilsanspruch** begründet.

Zwei Personen **gleichen Geschlechts** können eine **Lebenspartnerschaft** nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) begründen.

Durch eine entsprechende Erklärung vor der zuständigen Behörde werden sie zu Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern. Diese Lebenspartnerschaft hat eheähnliche Rechtsfolgen. Die Lebenspartner sind gegenseitig **pflichtteilsberechtig**.

Bei einer **nichtehelichen Lebensgemeinschaft**, wenn **Partner** zusammen leben ohne verheiratet bzw. in einer Lebenspartnerschaft zu sein, besteht kein Pflichtteilsanspruch gegeneinander. Sie sind **nicht pflichtteilsberechtig** im Hinblick auf den verstorbenen Lebenspartner.

Das Nachlassgericht regelt nicht die Pflichtteilsansprüche.

Das Nachlassgericht **ermittelt** und **bewertet** auch **nicht** den pflichtteilsrelevanten Nachlassbestand. Es **berechnet nicht** die Höhe der Pflichtteilsforderungen. Das beim Nachlassgericht vorliegende Nachlassverzeichnis hat pflichtteilsrechtlich keine Aussagekraft. Das Nachlassgericht weißt nur daraufhin, dass Pflichtteilsansprüche bestehen könnten.

Die Anwälte des **Pflichtteilsberechtigten** haben die Höhe des Pflichtteilsanspruchs **selbst** zu berechnen, können allerdings den Erben in Verzug setzen auch ohne konkrete Berechnung. Die Erbrechtsanwälte der Erben haben dann mandatsintern die Verpflichtung dem Verpflichteten die Auszahlungssumme zu errechnen.

Die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg hat in ihrer Abteilung „Pflichtteilsrecht“, hierauf spezialisierte Mitarbeiter.

Nach Geltendmachung von Auskunfts- und Wertermittlungsansprüchen gegen die Erben wird der Zahlungsanspruch errechnet.

Eine Verzögerungstaktik der Erben bringt dem Pflichtteilsberechtigten ganz erhebliche Verzugszinsen, d.h. 5% über dem Basiszinssatz.

Ein fällig gestellter Pflichtteilsanspruch ist oftmals eine perfekte Geldanlage.

Der Pflichtteilsberechtigte muss seine Pflichtteilsforderung **wie jeder Forderungsgläubiger** in Euro **ganz konkret beziffern!**

Bei seinem Auskunft- und Wertermittlungsverlangen kann der Pflichtteilsberechtigte über die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg Augsburg, Tel. 0821/345770 mit einer **Stufenmahnung** bereits **ohne Bezifferung** den Erben oder die Erbengemeinschaft in Verzug setzen, wobei allerdings die Verjährung nicht unterbrochen wird.

Beziffert der Pflichtteilsberechtigte seine Pflichtteilsansprüche zu hoch, entweder selbst oder von einer nicht auf Erbrecht spezialisierten Kanzlei, so läuft er **Gefahr**, in einem Rechtsstreit **teilweise zu unterliegen** und damit anteilmäßig Gerichtskosten, Sachverständigenkosten und Anwaltskosten (des eigenen und des gegnerischen Anwalts) tragen zu müssen.

Die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg berät ihre Mandanten dahingehend die richtige Höhe des Pflichtteilsanspruchs zu ermitteln. Wir weisen ausdrücklich daraufhin, dass oftmals überschätzte Firmen- und Immobilienwerte zu vermeiden sind.

Der Pflichtteilsberechtigte macht die Zahlung des Pflichtteils über die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg bei dem **Erben**, der Erbengemeinschaft geltend.

Die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg wird für ihre pflichtteilsberechtigten Mandanten den oder die Erben so früh wie möglich in Verzug setzen, durch eine **Stufenmahnung**.

Der Inhalt einer **Stufenmahnung** entspricht dem einer Stufenklage im Pflichtteilsprozess. Mit ihr macht der Pflichtteilsberechtigte durch die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg Ansprüche auf **Auskunft**, **eidesstattliche Versicherung**, **Wertermittlung** und **Zahlung** in zeitlich abgestufter Form geltend.

Der Erbe gerät mit der Pflichtteilszahlung in **Verzug**, wenn er die eingeforderte Pflichtteilssumme nicht termingerecht an den Pflichtteilsberechtigten bezahlt.

Durch die ausgesprochene **Stufenmahnung** kommt der Erbe auch ohne Bezifferung der Pflichtteilsforderung schon dann mit der Zahlung in Verzug, wenn er schuldhaft Auskunftserteilung und/oder Wertermittlung verzögert. Das bewirkt, dass bei Verzögerungsversuchen frühzeitig Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe anfallen.

Die Mindesthöhe der Verzugszinsen beträgt 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Jeder Pflichtteilsberechtigte, der nicht zugleich selbst Erbe ist, hat **gegenüber den Erben Anspruch auf Auskunft** über den Bestand des Nachlasses.

Auskünfte kann der Pflichtteilsberechtigte in zwei Formen verlangen:

- **privatschriftliches Nachlassverzeichnis**
Das vom Erben zu erstellende Bestandsverzeichnis hat den gesamten Aktivnachlass (d.h. sämtliche vorhandene Vermögenswerte), wie auch den Passivnachlass (Nachlassverbindlichkeiten) in geordneter Weise darzustellen. Auch ausgleichspflichtige Zuwendungen und Schenkungen sind aufzuführen.
Fallen in den Nachlass Unternehmensbeteiligungen, so hat der Erbe zudem sämtliche, für eine Bewertung erforderliche Geschäftsunterlagen vorzulegen. Der Pflichtteilsberechtigte hat einen Anspruch auf Anwesenheit bei der Aufnahme der geforderten Verzeichnisse.

- **notarielles Nachlassverzeichnis**

Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, dass ein Bestandsverzeichnis vor einer Amtsperson erstellt wird. Dieser Anspruch besteht auch dann, wenn bereits ein privates Bestandsverzeichnis überreicht wurde, wobei der Nutzen für den Pflichtteilsberechtigten oftmals sehr gering ausfällt.

In der Praxis beschränkt sich die Tätigkeit des Notariats auf die Wiedergabe des vom Erben hereingereichten Nachlassverzeichnisses.

Ein **notarielles Nachlassverzeichnis** muss von einem **Notar** aufgenommen werden. Das Notariat soll den/die Erben über ihre Wahrheitspflicht belehren.

Der **Notar** darf sich nicht darauf beschränken, allein die Angaben der Erben zu übernehmen. Er muss den Nachlassbestand **selbst ermitteln**, was jedoch in der Praxis nicht stattfindet.

Ein notarielles Nachlassverzeichnis ist dann ein geeignetes Druckmittel, wenn das privatschriftliche Nachlassverzeichnis unvollständig erscheint, weil dann die Möglichkeit besteht, ein zweites Nachlassverzeichnis anzufordern.

Die Kosten des notariellen Nachlassverzeichnisses sind **von dem/den Erben** aus dem vorhandenen Nachlass zu entrichten und sind als **Nachlasspassiva** in das Nachlassverzeichnis einzustellen.

Sie treffen also letztlich auch den Pflichtteilsberechtigten in Höhe seiner Pflichtteilsquote. Die Kosten eines notariellen Nachlassverzeichnisses bestimmen sich nach der Kostenordnung (KostO) und sind **abhängig vom Wert des Nachlasses**.

Der Pflichtteilsberechtigte kann eine eidesstattliche Versicherung über das Verzeichnis dann verlangen, wenn das Verzeichnis unsorgfältig erstellt wurde. Bei erkennbarer Unvollständigkeit ist eine Ergänzung einzufordern, statt einer eidesstattlichen Versicherung, dies sehen allerdings die Streitgerichte jeweils vollkommen unterschiedlich.

Die Kosten der eidesstattlichen Versicherung im Hinblick auf das Nachlassverzeichnis des Erben sind nicht von dem Erben, sondern von dem **Pflichtteilsberechtigten** zu tragen! Die Abgabe hat beim Nachlassgericht zu erfolgen.

Das Nachlassverzeichnis muss das **gesamte Vermögen** des Verstorbenen darstellen, also auch den Nachlass im Ausland, außer bei Nachlassspaltung.

Das Nachlassverzeichnis hat das gesamte **Vermögen** des Erblassers (Immobilien (wie Grundstücke, Eigentumswohnung), Forderungen wie Bankguthaben (Sparbuch, Girokonto, sonstige Geldanlage), Wertpapiere/Wertpapierdepot, persönliche Gegenstände (Schmuck, Kleidung), Auto und auch die **Schulden** des Erblassers zu beinhalten. Das Nachlassverzeichnis sollte allerdings nicht in ein kleinkariertes Auskunftsverlangen münden, in welchem offensichtlich wertlose Haushaltsgegenstände aufzulisten sind.

Daneben sind alle unmittelbar mit dem Erbfall verbundenen Kosten (z.B. Beerdigungskosten) aufzuführen. Bei einem durchschnittlichen Nachlass sollte im Regelfall das Inventar und Mobiliar mit etwa 2.000,00 € bis 5.000,00 € angesetzt werden.

Das Nachlassverzeichnis muss **übersichtlich** und **detailliert** sein. Ausgleichspflichtige Zuwendungen und Schenkungen sind aufzuführen.

Der **Aktivnachlass** ist die Summe aller **vorhandenen Vermögenswerte** des Verstorbenen (z.B. Immobilien (Haus, Grundstück, Eigentumswohnung, Ferienhaus, Miteigentumsanteile hieran usw.), Bankguthaben (Sparbuch, Girokonto, sonstige Geldanlage), Wertpapiere/Wertpapierdepot, persönliche Gegenstände (z.B. Schmuck, Kleidung, Sammlungen), Auto, Forderungen,...).

Der **Passivnachlass** umfasst sämtliche **Schulden** des Verstorbenen sowie die mit dem Todesfall direkt verbundenen Verbindlichkeiten wie z.B. Beerdigungskosten.

Der **Nettonachlass** wird ermittelt, indem vom Aktivnachlass der Passivnachlass abgezogen wird. Er bildet die Grundlage für die **Berechnung des ordentlichen Pflichtteils** (unter Berücksichtigung von Ausstattungen).

Der **fiktive Nachlass** wird dadurch gebildet, dass man den Wert aller pflichtteilsergänzungsrelevanten **Schenkungen** des Verstorbenen **zum Nettonachlass hinzuzählt**.

Laien geltend oftmals von der Annahme aus, dass das Vermögen den Eheleuten gemeinschaftlich „gehört“, da sie im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft verheiratet sind.

Diese Annahme ist unzutreffend.

In den Nachlass des Verstorbenen fällt **nur sein eigenes Vermögen**, nicht das Vermögen seines Ehegatten. Es kommt auf die Eigentumsverhältnisse an.

Bei Ehegatten, die im gesetzlichen Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** leben, kommt es durch die Heirat nicht zu einer Verschmelzung der Vermögensmassen. Jeder **Ehegatte** verfügt auch nach der Heirat über sein **eigenes Vermögen**. Werden Gegenstände während der Ehe von einem Ehepartner erworben, erlangen nicht beide Ehegatten Eigentum daran, sondern der Ehepartner der für sich etwas kauft, erwirkt Alleineigentum und daher fällt dieser Gegenstand in seinen Nachlass.

Hausratsgegenstände, die während der Ehe für den gemeinsamen Haushalt gekauft wurden, werden in der Regel von **beiden Ehegatten gemeinsam gekauft**, wenn eine konkrete Zuordnung nicht feststellbar ist, so die Vermutungsregel.

Bei **Bankkonten** ist entscheidend, wer **Kontoinhaber** ist (nicht maßgeblich ist eine bloße Verfügungsberechtigung / Bankvollmacht). War der Verstorbene alleiniger Kontoinhaber, fällt das Guthaben in seinen Nachlass.

Zu dem Themenkreis Geldvermögen im Nachlass wird auf das Handbuch Banken und Erbrecht, erschienen im Zerb Verlag hingewiesen. Frau Rechtsanwältin Birgit Eulberg, Fachanwältin für Erbrecht und Herr Rechtsanwalt Michael Ott-Eulberg, Fachanwalt für Erbrecht, beraten hier als Autoren entsprechend publiziert.

Sind **beide** Ehegatten **Inhaber eines Girokontos**, besteht gemäß § 430 BGB die rechtliche Vermutung, dass beiden Ehepartnern **jeweils zur Hälfte** das Kontoguthaben gehört. Diese Vermutung gilt nicht, wenn nachweislich größere Zahlungen beispielsweise wie Abfindungen, Erbschaften oder der Auflösung Einzelkonten dem Konto gutgeschrieben werden.

Es gibt eine Vermutung, dass bei **gemeinsamen Konten**, das Guthaben jeweils hälftig auf die Eheleute aufzuteilen ist, wenn nichts anderes feststellbar ist.

Bei gemeinsamen Wertpapierdepots ist entscheidend, welcher der Ehegatten den Kauf der einzelnen Wertpapiere vorgenommen hat und damit Inhaber der Wertpapiere geworden ist. Praxisproblem wird sein, dass die Kaufbelege nicht mehr vorhanden sind.

Außerdem ist es möglich, dass zwischen Ehegatten eine von der rechtlichen Vermutung abweichende Regelung getroffen wurde. Derjenige, der eine solche behauptet, hat sie jedoch zu beweisen.

Bei der **Pflichtteilsberechnung** ist damit **nur** der dem **Verstorbenen** gehörende **Anteil** am Kontoguthaben zu berücksichtigen.

Bei **Immobilien** sind die Eigentumsverhältnisse dem Grundbuch zu entnehmen, da die **Eigentümer** einer Immobilie im **Grundbuch** eingetragen sind. War der Verstorbene Alleineigentümer, dann fällt die Immobilie vollständig in den Nachlass. Hatten die Ehegatten jeweils hälftiges Miteigentum an der Immobilie, so fällt in den Nachlass des Verstorbenen nur dessen Miteigentumsanteil in Höhe von 1/2.

Zu dem Themenkreis Lebensversicherungen und Erbrecht wird auf das Buch: Lebensversicherung und Erbrecht verwiesen, bei welchem Frau Rechtsanwältin Birgit Eulberg, Fachanwältin für Erbrecht und Herr Rechtsanwalt Michael Ott-Eulberg, Fachanwalt für Erbrecht, hier als Autoren entsprechend publiziert.

Bei **Lebensversicherungen** ist **entscheidend**, ob der Erblasser als Versicherungsnehmer einen Bezugsberechtigten gegenüber der Versicherung bestimmt hat.

Wurde vom Erblasser als Versicherungsnehmer **kein Bezugsberechtigter** bestimmt bzw. ist ein Bezugsberechtigter nicht feststellbar, fällt die **Versicherungssumme** in den **Nachlass**, erhöht diesen und ist bei der Berechnung des ordentlichen Pflichtteils wie andere Nachlasswerte auch zu berücksichtigen.

Wurde vom Erblasser, der Versicherungsnehmer war ein **Bezugsberechtigter** benannt, gelangt die **Versicherungssumme** beim Erbfall nicht in den Nachlass, sondern fällt **direkt** dem **Bezugsberechtigten** zu. Voraussetzung für diese Konstellation ist jedoch, dass der Erblasser sowohl Versicherungsnehmer als auch versicherte Person war.

Die von dem Verstorbenen erfolgte Benennung des Bezugsberechtigten wird dann im Regelfall wie eine **Schenkung** behandelt. Die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg hat zu diesen erbrechtlichen Thema umfangreiche Ausführungen vorgenommen im Praxishandbuch Lebensversicherungen und Erbrecht.

Ob hieraus Pflichtteilergänzungsansprüche entstehen, richtet sich danach, ob seit Einsetzung des Bezugsberechtigten unwiderrufliches Bezugsrecht die **10-Jahres-Frist** verstrichen ist. Handelt es sich um eine **widerrufliche Bezugsrechtseinräumung** beginnt die 10-Jahres-Frist nicht zu laufen.

Der Pflichtteilsberechtigte hat zusätzlich einen **Anspruch auf Wertermittlung** bezüglich aller im Nachlass befindlichen Gegenstände gegen den/die **Erben**.

Dieser Wertermittlungsanspruch besteht immer dann, wenn der Wert von Nachlassgegenständen sich nicht aus Tabellen ergibt, wie Goldpreis u.a..

Der Erbe erfüllt den Wertermittlungsanspruch dadurch, dass er ein **Gutachten** eines **Sachverständigen** vorlegt. Ihm steht dabei die Auswahl des Gutachters frei. Die Kosten des sind Nachlasskosten, reduzieren damit den Nettonachlass und dadurch den Pflichtteil. Der Pflichtteilsberechtigte ist an den durch Sachverständigengutachten ermittelten Wert bestimmter Gegenstände nicht gebunden. Es steht ihm frei, auf Grundlage der im Gutachten enthaltenen Tatsachen, eigene Berechnungen anzustellen. Die Kosten, welche durch die Beauftragung eines eigenen Privatgutachtens entstehen, sind dabei grundsätzlich nicht ersatzfähig. Ob ein Gutachten dem Pflichtteilsberechtigten zutreffende Information über den tatsächlichen Wert, d.h. Verkehrswert von Nachlassgegenständen verschafft, ist höchst ungewiss.

Jeder Gutachter kann innerhalb der Bewertungskriterien frei entscheiden. Es ist daher nicht überraschend, wenn Gutachtenswerte bis zu 50% voneinander abweichen.

Gerade bei Immobilien eröffnet sich ein zulässiger breiter Spielraum.

Die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg berät, ob der dargestellte Wert zu akzeptieren ist, oder ob realistische Chancen bestehen, einen höheren Verkehrswert durch Sachverständigengutachten nachzuweisen und erfolgreich den höheren Wert durchzusetzen.

Grundsätzlich sollte eine **kritische Prüfung** der Sachverständigengutachten stattfinden. Erfüllt das Gutachten Mindestkriterien nicht, so liegt kein Gutachten für Pflichtteilszwecke vor.

Wurden Immobilien noch zu Lebzeiten des Erblassers verschenkt und diese sind in den fiktiven Nachlass hineinzurechnen, gilt das so genannte Niederstwertprinzip.

Das **Niederstwertprinzip** ist bei der **Bewertung** von **Schenkungen** des Erblassers an Erben und Dritte anzuwenden.

Das Niederstwertprinzip ordnet an, dass **Grundstücke** zu **zwei** unterschiedlichen **Stichtagen** bewertet werden.

Der Wert der Schenkung ist zum Ersten für den **Zeitpunkt** der Vornahme der **Schenkung** zum Zweiten zum **Tag des Erbfalls** festzustellen.

Maßgeblich für die Pflichtteilsberechnung ist sodann der niedrigere der beiden ermittelten Werte. **Wichtig** ist hierbei, dass der Wert, den der Gegenstand zum Zeitpunkt der Schenkung hatte, auf den Todestag **indiziert** wird, d.h. ein Aufschlag für eingetretenen Kaufkraftschwund stattfindet, und **erst nach erfolgter Indizierung** ermittelt wird, welcher Stichtagswert der niedrigere ist.

Es ist nicht erforderlich, dass es sich um einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen handelt.

Es werden von der Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg folgende Positionen bei Gutachten über Immobilien und Unternehmen überprüft:

Bewertungsstichtage,

Rückrechnungsmethode (Baupreisindex, Inflation, Bodenrichtwerte) zum früheren Stichtag bei Schenkungen,

Wertermittlungsmethode,

Wertkorrekturen,

Abschläge,

Erfassung wertrelevanter Faktoren.

Die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg verfügt zudem über eigene Wertermittlungsprogramme.

Ein Wertgutachten, das der Erbe auf Verlangen des Pflichtteilsberechtigten in Auftrag gegeben hat, ist für keine der Parteien bindend!

Der Erbe kann also von einem niedrigeren, der Pflichtteilsberechtigte von einem höheren Wert ausgehen. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, kommt es zum Rechtsstreit.

Im gerichtlichen Verfahren ordnet das Gericht hier dann die Einholung eines Sachverständigengutachtens an, wenn dezidiert vorgetragen wird, aus welchen Gründen ein anderer Wert anzusetzen ist.

Maßgeblicher **Stichtag** für die **Bewertung** von Nachlassgegenständen ist der Todestag des Verstorbenen. Nachträgliche Wertsteigerungen oder Wertminderungen werden berücksichtigt, wenn die Ursache für die Veränderung des Wertes bereits vor dem Erbfall gesetzt wurde.

Findet ein **zeitnaher Verkauf** eines Nachlassgegenstandes statt, so kann der Regel der Verkaufspreis herangezogen werden. Der Pflichtteilsberechtigte kann aber trotzdem die Einholung eines Sachverständigengutachtens verlangen.

Generell ist maßgebend derjenige Wert, der bei einem zeitnahen Verkauf erzielt werden kann.

Hat der Verstorbene ein Haus, das einen Verkehrswert von 500.000 Euro hatte, für 100.000 Euro verkauft, dann liegt eine **Schenkung** (unentgeltliche Übertragung) in Höhe der **Differenz** von 400.000 Euro vor. Diese Schenkung kann einen Pflichtteilsergänzungsanspruch begründen.

Bei so genannten *gemischten Schenkungen* erhält der Verstorbene objektiv betrachtet eine **zu geringe Gegenleistung**. Auch solche Rechtsgeschäfte können zu Pflichtteilsergänzungsansprüchen führen.

Wenn allerdings der Erblasser die Immobilie statt für 500.000 Euro für 400.000 Euro verkauft, dann ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass hier ein rein entgeltlicher Vertrag angenommen wird.

Es sind bei der Berechnung des Pflichtteilergänzungsanspruchs nur solche Schenkungen zu berücksichtigen, die der Verstorbene innerhalb der letzten **10 Jahre** vor seinem Tod gemacht hat. Dies ist den meisten Mandanten bekannt. Unbekannt ist allerdings den meisten, dass zur richtigen Berechnung teilweise auch Schenkungen miteinzubeziehen sind, die außerhalb der 10 Jahre liegen.

Unter Umständen hat bei länger zurückliegenden Schenkungen die **10-Jahres-Frist** noch gar **nicht** zu laufen **begonnen** z.B. bei vorbehaltenem Nutzungsrecht, Nießbrauch, Wohnrecht, je nachdem auf wieviel Prozent der Wohn/Nutzfläche sich das Recht bezieht.

Eine weitere **Ausnahme** von der strengen 10-Jahres-Frist gilt auch bei **Schenkungen**, die der Verstorbene seinem **Ehegatten** gemacht hat.

Ein Geschenk, das der Ehegatte vom Verstorbenen erhalten hat, muss bei der Pflichtteilsberechnung berücksichtigt werden, auch wenn es **länger als 10 Jahre** zurückliegt! Die 10-Jahres-Frist beginnt bei einer Schenkung unter Ehegatten nicht vor der Auflösung der Ehe zu laufen.

Hatte der Erblasser **mehrere Kinder**, ist außerdem genau zu prüfen, ob es sich bei der unentgeltlichen Zuwendung um ein Geschenk oder um eine Ausstattung handelt.

Größere unentgeltliche Zuwendung (im Volksmund Geschenke) anlässlich einer Heirat oder bei Gründung einer Firma, die nach dem Willen des Schenkers mit zur Existenzgründung oder Existenzsicherung des Kindes beitragen sollen, stellen typischerweise **Ausstattungen** dar. Solche sind bei der Pflichtteilsberechnung **unter Geschwistern auszugleichen**.

Die Berechnung ist komplex und vom Laien nicht zu bewerkstelligen.

Bereits bei der **Unterscheidung** zwischen **Schenkung** und **Ausstattung** entsteht regelmäßig Streit unter den beauftragten Rechtsanwaltskanzleien, der zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führt.

Bei Vorliegen gelten wiederum zahlreiche Sonderregeln (u.a. keine zeitliche Beschränkung!), die zu einer Erhöhung aber auch Reduzierung im realen Nachlass der Pflichtteilsansprüche (ordentlicher Pflichtteil/Pflichtteilergänzungsanspruch) führen können.

Bei der Wertermittlung von Schenkungen gelten dieselben Regeln wie bei Gegenständen, die sich im Nachlass befinden.

Der Pflichtteilsberechtigte hat in den Fällen, in welchen der Pflichtteilergänzungsanspruch aus dem Nachlass zu zahlen ist, einen **Wertermittlungsanspruch** gegen den Erben.

Der Pflichtteilergänzungsanspruch ist von den **Erben zu bezahlen**, wenn und soweit der Nettonachlass ausreichend ist. Dies kann bedeuten, dass einem Erben vom Nachlass nichts bleiben kann.

Direkt **gegen beschenkte Personen**, die nicht Erben geworden sind, besteht dann ein Anspruch, wenn der Erbe die Zahlung des Ergänzungspflichtteils verweigern kann (z.B. bei überschuldetem Nachlass

oder wenn dem Erben der eigene Pflichtteil nicht verbliebe). In diesen Fällen haben die **beschenkten Personen** die Zwangsvollstreckung in die geschenkten Gegenstände zu dulden.

Der Beschenkte muss das Geschenk an den Pflichtteilsberechtigten nicht herausgeben

Der **Beschenkte** hat die Möglichkeit, die **Zwangsvollstreckung abzuwenden**, indem er den Ergänzungspflichtteil an den Pflichtteilsberechtigten **bezahlt**.

Ob ein Erbe im Einzelfall einen Anspruch auf Pflichtteilergänzung hat, ist erst nach genauer Prüfung festzustellen.

Zur Prüfung stellt die Erbrechtskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg eine Berechnung des Pflichtteils auf Basis des fiktiven Nachlasses (vorhandener Nachlass + Wert der Schenkung bzw. der Schenkungen) an unter Berücksichtigung des Werts des erlangten Erbteils.

Bei Schenkungen des Verstorbenen ist über die Verbrauchpreisindexreihen des Statistischen Bundesamtes der Wert des Geschenkes auf den Todestag hochzurechnen.

Häufiger Fehler bei Vorliegen von Eigengeschenken ist:

Eigengeschenke sind beim fiktiven Nachlass mitanzusetzen und nicht nur von dem errechneten Pflichtteilergänzungsanspruch abzuziehen, auch wenn diese außerhalb des 10-Jahres-Zeitraumes erfolgt sind.

Es erfolgt also bei zurückliegenden Schenkungen ein Aufschlag für die eingetretene **Inflation**.

Mit einer Anrechnungsbestimmung ordnet der Erblasser an, dass sein **Geschenk an eine pflichtteilsberechtigten Person** bei späteren Pflichtteilsansprüchen **zu berücksichtigen** ist und damit die Pflichtteilsforderung vermindert.

Die Anordnung der **Anrechnungsbestimmung** hat zeitlich **spätestens mit der Schenkung** zu erfolgen. Zudem muss sich die Anrechnung "auf den Pflichtteil" beziehen und nicht etwa auf den Erbteil. Eine Anrechnung auf den Erbteil gibt es nicht. Begriffe wie Vater bzw. Muttergut sind zu vermeiden.

Der **Nachweis**, dass es eine derartige Anrechnungsbestimmung bei Geschenken an den Pflichtteilsberechtigten gab, obliegt dem **Erben bzw. der Erbengemeinschaft**.

Eine nachträglich vereinbarte Anrechnungsvereinbarung, wie oftmals von landwirtschaftlichen Beratungsstellen vorgeschlagen, ist unwirksam, es sei denn, dass diese in Form einer notariellen Vereinbarung erfolgt.

Wie ist die Anrechnung vorzunehmen?

Folgende Rechenschritte sind durchzuführen:

- Die **anrechnungspflichtige Zuwendung** an den Pflichtteilsberechtigten wird zunächst dem **Nettonachlass hinzugerechnet**.

- Ausgehend von dieser Summe wird anhand der **Pflichtteilsquote** unter Berücksichtigung eventueller Ausstattungen der Pflichtteil bestimmt.
- Im Anschluss wird von der errechneten Pflichtteilsforderung der Wert der anrechnungspflichtigen **Zuwendung abgezogen**.
- Der sich daraus ergebende Betrag kann schließlich von dem Pflichtteilsberechtigten als Pflichtteil beansprucht werden.

Ohne eine Anrechnungsbestimmung bleiben Geschenke an den Pflichtteilsberechtigten unberücksichtigt, wenn er Pflichtteilsansprüche geltend macht.

Eine **Ausnahme** gilt hier jedoch dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte selbst wegen Schenkungen des Erblassers an andere Person **Pflichtteilsergänzungsansprüche** erhebt. Auf Pflichtteilsergänzungsansprüche findet eine **automatische Anrechnung** der **Eigengeschenke** statt, ohne jede Berücksichtigung von 10 Jahren bei den Eigengeschenken.

Wenn der Erblasser eine Immobilie verschenkt hat und sich im Überlassungsvertrag ein Nießbrauchsrecht/Wohnrecht vorbehalten hat beginnt aufgrund eines derartigen Nutzungsvorbehaltes die 10-Jahres-Frist nicht zu laufen.

Pflichtteilsergänzungsansprüche sind damit **nicht** nach Ablauf von 10 Jahren seit der erfolgten Schenkung **ausgeschlossen**.

Fehler werden oftmals bei dem Wertansatz derartiger Schenkungen gemacht!
Die **Rechtsprechung des BGH** hierzu ist sehr komplex.

Vereinfacht finden folgende Bewertungsschritte statt:

1. Bewertung der Immobilie nach dem **Niederstwertprinzip** (ohne Berücksichtigung von Nießbrauch / Wohnrecht, jedoch unter Berücksichtigung von Kaufkraftschwund / Inflation),
2. **Abzug des Wertes des Nutzungsrechts** nur in dem Fall, dass der **Wert** der Immobilie zum Zeitpunkt der **Schenkung** der **geringere** war.

Vermächtnisse sind zwar Nachlassverbindlichkeiten, die aber den Nachlass nicht mindern, soweit es um die Berechnung von Pflichtteilsansprüchen geht.

Vermächtnisse sind bei der Pflichtteilsberechnung nicht als Nachlassverbindlichkeiten zu berücksichtigen.

Sie **vermindern** daher die **Pflichtteilsansprüche der pflichtteilsberechtigten Personen nicht**.

Ein zugunsten eines Pflichtteilsberechtigten ausgesetztes Vermächtnis ist auf den Pflichtteil anzurechnen. Es gilt also ohne besondere Anordnung des Erblassers Pflichtteil und Vermächtnis, wobei das Vermächtnis vom Pflichtteil abzuziehen ist.

Der Pflichtteilsberechtigte kann auch auf seinen Pflichtteil verzichten.

Im Rahmen des Pflichtteilsverzichts erklärt der Pflichtteilsberechtigte **bereits vor dem Erbfall**, dass er auf seinen **Pflichtteil verzichtet und der zukünftige Erblasser diesen Verzicht annimmt**.

Ein Pflichtteilsverzicht ist ein **zwischen dem Pflichtteilsberechtigten** und dem **Erblasser** vertraglich vereinbarter Verzicht auf ein späteres Pflichtteilsrecht.
Inhalt dieses Vertrages ist, dass der Pflichtteilsberechtigte auf sein **Pflichtteilsrecht** entweder vollständig oder teilweise **verzichtet** (z.B. gegenständlich beschränkter Pflichtteilsverzicht) .
Ein Pflichtteilsverzicht muss **notariell beurkundet** werden.

Der Verzicht auf den Pflichtteil ist ein **Vertrag des Pflichtteilsberechtigten mit dem Erblasser**.

Der **Pflichtteilsverzicht** ist **nur dann wirksam**, wenn er **notariell beurkundet** ist oder vor einem Gericht im Rahmen eines Prozessvergleichs erklärt wurde.
Mündliche Vereinbarungen oder auch schriftliche Vereinbarungen haben ohne Einhaltung der Formvorschrift zur Folge, dass der Pflichtteil eingefordert werden kann nur ein formgültiger Pflichtteilsverzicht **beseitigt** die Grundlage sämtlicher **Pflichtteilsansprüche** (ordentlicher Pflichtteil, Zusatzpflichtteil, Ergänzungspflichtteil)!

Es ist aber auch möglich, einen **gegenständlich beschränkten Verzicht** zu erklären z.B. in der Weise, dass nur bestimmte Nachlassgegenstände bei der Berechnung des Pflichtteils außer Acht bleiben.
Hinsichtlich des Teils des Nachlasses, der nicht von dem gegenständlich beschränkten Pflichtteilsverzicht erfasst ist, können dann weiterhin Pflichtteilsansprüche entstehen.

Erklärt ein **Abkömmling** einen **Erbverzicht** oder einen **Pflichtteilsverzicht**, dann **erstreckt** sich die Wirkung des Verzichts auch **auf seine Abkömmlinge**, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde!

Ein Pflichtteilsverzicht kann von den Vertragsparteien (Pflichtteilsberechtigter und Erblasser) **einvernehmlich** durch einen Vertrag aufgehoben werden.
Auch der **Aufhebungsvertrag** muss - genauso wie der Pflichtteilsverzicht selbst - notariell beurkundet werden.

Es kann eine **Abfindung** für den Verzicht auf den Pflichtteil vereinbart werden, wobei sich dann wiederum für die weiteren Pflichtteilsberechtigten die Frage stellt, ob diese Abfindung wiederum teilweise Pflichtteilsergänzungsansprüche auslöst.

Die Abfindung für einen Pflichtteilsverzicht kann sich an der zu erwartenden **Pflichtteilsforderung orientieren** unter Berücksichtigung der Versorgungsbetrachtung des zukünftigen Erblassers. Eine entsprechende Abzinsung ist zudem vorzunehmen

Es sind Hochrechnungen anzustellen für den Fall der Heimunterbringung u.a. Zudem ist zu berücksichtigen, dass Abschläge vorzunehmen sind, weil das Geld jetzt fließt.

Der **Pflichtteilsberechtigte sollte sich überlegen**, worauf bzw. **auf wie viel er verzichtet** und was der Vorteil des sofortigen Geldzuflusses ist.
Erst wenn er weiß, auf wie viel er verzichtet, kann er die Entscheidung treffen, ob er eine ihm angebotene Abfindung für angemessen erachtet. Es sollte ihm auch klar sein, dass es genügend Instrumentarien gibt, Pflichtteilsansprüche zu minimieren.

Erklärt ein **Abkömmling** einen **Erbverzicht**, dann **erstreckt** sich die Wirkung des Verzichts auch **auf seine Abkömmlinge**, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde!

Ein **Pflichtteilsverzicht** ist **nur** eine Beschränkung des **Pflichtteilsrechts**. Er lässt das **gesetzliche Erbrecht** bzw. das testamentarische Erbrecht des Verzichtenden **unberührt**.

Hinterlässt der Verstorbene kein Testament und keinen Erbvertrag, dann kann der Pflichtteilsberechtigte über die gesetzliche Erbfolge auch dann Erbe werden, wenn er zu Lebzeiten des Erblassers einen notariellen Pflichtteilsverzicht unterzeichnet hat.
Es ist auch möglich, dass der Verstorbene dem Pflichtteilsberechtigten trotz Pflichtteilsverzicht ein Vermächtnis oder einen Erbteil durch letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) zuwendet.
Durch einen Pflichtteilsverzicht ist der Erblasser selbst nicht gebunden, er kann den Verzichtenden auch zum Alleinerben einsetzen.

Ein **Erbverzicht beinhaltet** einen **Verzicht** auf den **Pflichtteil**.

Ein Erbverzicht muss genauso wie ein Pflichtteilsverzicht **notariell** beurkundet werden.

Ein Erbverzicht ändert die **gesetzliche Erbfolge!**
Damit erhöhen sich der Erbteil der anderen Miterben und auch das Pflichtteilsrecht anderer Berechtigter.

Hat der Pflichtteilsberechtigte eine Erbschaft, gleich ob sie ihm aufgrund gesetzlicher oder testamentarischer Erfolge zustand, innerhalb der Ausschlagungsfrist gegenüber dem Nachlassgericht ausgeschlagen, steht ihm **in der Regel kein Pflichtteil** zu.

Aber es gibt auch **mehrere Ausnahmefälle**, in denen der Pflichtteilsberechtigte **trotz Ausschlagung** seinen **kompletten Pflichtteil** oder zumindest den sog. **Restpflichtteil** einfordern kann, gerade in den Fällen des § 2306 BGB.

Eine **Ausschlagung** kann erst **nach dem Erbfall** vorgenommen werden.

Bei der **Ausschlagung** gibt eine Person, die aufgrund eines eingetretenen Erbfalls als Erbe berufen ist, **gegenüber dem Nachlassgericht oder einem Notariat** die Erklärung ab, dass sie die ihr zustehende **Erbschaft ausschlägt**. Die Ausschlagung muss innerhalb der **6-wöchigen Ausschlagungsfrist** erklärt werden! Wenn die Ausschlagung über ein Notariat erklärt wird, muss diese Erklärung innerhalb der 6 Wochen beim Nachlassgericht eingehen. Der Fristbeginn ist je nach Erbfolge (gesetzlich, testamentarisch) unterschiedlich. Nach Annahme der Erbschaft ist eine Ausschlagung nicht mehr möglich, sondern nur noch: die Anfechtung wegen Versäumung der Ausschlagungsfrist.

Die **Entziehung des Pflichtteils** ordnet der Erblasser im Rahmen einer letztwilligen Verfügung (notarielles Testament oder Erbvertrag) an, wobei die Entziehungsgründe detailliert beschrieben werden müssen.

Die **Entziehung des Pflichtteils** ist allerdings **nur** in wenigen **Ausnahmefällen möglich**.

Die Folge ist, dass der Pflichtteilsberechtigte **den Pflichtteil nicht bekommt**, weil er sich massiven Verfehlungen schuldig gemacht hat. Der Sachverhalt muss in der letztwilligen Verfügung genau bezeichnet werden. Der Erblasser muss auch großen Wert darauf legen, dass der Vorgang auch nachweisbar ist für die Erben. Es sollten also Aktenzeichen (staatsanwaltschaftliche/strafrechtliche u. a.) und Zeugen in der letztwilligen Verfügung benannt werden.

Liegt eine wirksame Pflichtteilsentziehung vor, hat der Pflichtteilsberechtigte **keinen Pflichtteilsanspruch, es sei denn, der Erblasser hat dem Pflichtteilsberechtigten verziehen..**

Für Erbfälle ab 01.01.2010 wurden die Pflichtteilsentziehungsgründe in § 2333 BGB neu gefasst und konkretisiert.

Ein Pflichtteilsanspruch ist nicht gegeben, wenn der Abkömmlich **pflichtteilsunwürdig** ist:

1. wer den Erblasser vorsätzlich oder widerrechtlich getötet oder ihn zu töten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolge dessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben,
2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben,
3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung bestimmt hat, eine Verfügung von Todes wegen zu errichten oder aufzuheben,
4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen einer Straftat nach den §§ 267, 271 bis 274 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht hat.

Die **Pflichtteilsunwürdigkeit** dagegen tritt nicht von selbst mit dem Erbfall ein, sondern erfordert eine **Geltendmachung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen**.

Der Pflichtteilsanspruch verjährt in **3 Jahren** von dem Zeitpunkt an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem **Eintritt des Erbfalls** und von der **Verfügung von Todes wegen** (Testament, Erbvertrag) **Kenntnis** erlangt hat, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen ist, nach altem Recht. Liegt eine solche Kenntnis nicht vor, verjährt der Anspruch spätestens in 30 Jahren nach dem Eintritt des Erbfalls.

Die 3-jährige Verjährungsfrist beginnt nach neuem Recht (01.01.2010) mit **Schluss des Kalenderjahres, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritt des Erbfalls und von der Verfügung von Todes wegen (Testament, Erbvertrag) Kenntnis erlangt hat, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen ist.**

Die Verjährung wird nicht durch eine außergerichtliche Aufforderung unterbrochen.